

f) die rechtzeitige Aufforderung zur Angebotsabgabe für das Submissionsverfahren und die regelmäßige Veröffentlichung der Auftragsvergaben.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

D

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Beschlüsse 46/445 vom 20. Dezember 1991 und 47/449 vom 22. Dezember 1992,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/216 C vom 23. Dezember 1993 über die Normen des Rechnungswesens der Vereinten Nationen,

ferner unter Hinweis auf Ziffer 29 des Anhangs zu dem Bericht des Generalsekretärs über die Normen des Rechnungswesens²⁸,

Kenntnis nehmend von den Feststellungen des Rates der Rechnungsprüfer zu dieser Angelegenheit in Ziffer 7 seiner Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen, Schlussfolgerungen und empfohlenen Abhilfemaßnahmen¹⁸,

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Organisationen allgemein unternommen haben, um sich an die gemeinsamen Normen für das Rechnungswesen der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 zu halten;

2. *stellt jedoch fest*, daß im Zweijahreszeitraum 1994-1995 weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Rechnungsabschlüsse bestimmter Organisationen und Programme der Vereinten Nationen voll dem System gemeinsamer Normen für das Rechnungswesen der Vereinten Nationen anzupassen;

3. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, sich bei der Vorlage der Rechnungsabschlüsse für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 weiter um die volle Einhaltung der gemeinsamen Normen für das Rechnungswesen zu bemühen, insbesondere unter anderem durch Angaben über die Bewertung des Vermögens, Sachleistungen und in nichtkonvertiblen Währungen gehaltene Kassenbestände, die Berechnung und Offenlegung der gesamten langfristigen Verbindlichkeiten für Leistungen bei Beendigung von Dienstverhältnissen und die Berechnung und Offenlegung von Verzögerungen bei der Einziehung veranlagter Beiträge, mit dem Ziel, die in den Rechnungsabschlüssen gegebenen Informationen zu verbessern.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

E

Die Generalversammlung,

mit Genugtuung über den Beschluß 94/30 des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen vom 10. Oktober 1994 und den Beschluß 1994/R.3/6 des Exekutivrats des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen vom 5. Oktober

1994 über die Angleichung der formalen Gestaltung von Haushaltsplänen und Rechnungsabschlüssen,

ersucht die Leiter des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen ihren Leitungsgremien über die Durchführung dieser Beschlüsse und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1995 Bericht zu erstatten.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/217. Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986, mit der sie den Generalsekretär ersuchte, in den Jahren, in denen kein Haushalt verabschiedet wird, einen Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den folgenden Zweijahreszeitraum vorzulegen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁹, der diesbezüglichen Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses³⁰ und der im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³¹ enthaltenen Empfehlungen,

1. *erklärt erneut*, daß der Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans folgende Angaben zu enthalten hat: a) eine vorläufige Schätzung der zu veranschlagenden Mittel für das geplante Tätigkeitsprogramm während des Zweijahreszeitraums; b) die Prioritäten unter Berücksichtigung allgemeiner Tendenzen in den hauptsächlichen Bereichen; c) das reale - positive oder negative - Wachstum im Vergleich zum vorhergehenden Haushalt; und d) die Höhe des außerordentlichen Reservefonds, ausgedrückt in Prozent der Gesamtmittel;

2. *erklärt außerdem erneut*, daß der Rahmenentwurf eine größere Vorhersehbarkeit des Ressourcenbedarfs für den nachfolgenden Zweijahreszeitraum gestatten, eine stärkere Mitwirkung der Mitgliedstaaten am Haushaltsprozeß fördern und somit die möglichst weitgehende Übereinstimmung hinsichtlich des Programmhaushaltsplans erleichtern sollte;

3. *schließt sich* den Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

4. *bittet* den Generalsekretär, seinen Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 auf der Grundlage der vom Beratenden Ausschuß vorgenommenen vorläufigen Gesamtschätzung in Höhe von 2.574.000.000 US-Dollar zu den ursprünglichen Werten für 1994-1995, beziehungsweise nach Neukalkulation in Höhe von 2.548.400.000 Dollar zu den revidierten Werten für 1994-1995, aufzustellen und dabei auch die tatsächlichen Ausgabendaten für 1994, soweit verfügbar, zu berücksichtigen;

²⁸ A/49/310.

³⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 16 (A/49/16)*, Zweiter Teil.

³¹ A/49/796 und Korr.1.

²⁹ A/48/530.

5. *stellt fest*, daß die vorläufige Schätzung einen Haushaltsansatz für die verstärkte Unterstützung von Friedenseinsätzen enthält, und ersucht den Generalsekretär, bei der Aufstellung des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 seinen Mittelanforderungen die Beschlüsse zugrunde zu legen, die die Generalversammlung zur Frage der Kriterien für die Aufteilung der bei der Unterstützung von Friedenseinsätzen anfallenden Kosten gegebenenfalls faßt;

6. *beschließt*, daß die Höhe des außerordentlichen Reservefonds auf 0,75 Prozent der vorläufigen Schätzung zu den Werten von 1996-1997, das heißt auf 20,6 Millionen Dollar, festgesetzt wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Kontext des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997, wie vom Beratenden Ausschuß in Ziffer 10 seines Berichts erbeten, Informationen über die Art der bisher zu Lasten des außerordentlichen Reservefonds getätigten Ausgaben vorzulegen.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/218. Endgültige Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 1990-1991

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/202 A und B vom 21. Dezember 1989, mit denen sie den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 gebilligt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 46/184 C vom 20. Dezember 1991 über die Nettomittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1990-1991, in der sie die Bereitstellung eines zusätzlichen Nettobetrag von 13.867.100 US-Dollar für den ordentlichen Haushalt für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 genehmigt hat,

ferner unter Hinweis darauf, daß der Rat der Rechnungsprüfer zu dem Schluß gelangt ist, daß die Weiterbeschäftigung von überplanmäßigem Personal über den 31. Dezember 1989 hinaus das von der Generalversammlung vorgeschriebene Personalabbauziel umgeht und daß im Zweijahreszeitraum 1990-1991 Zahlungen an dieses Personal nicht ohne vorherige Genehmigung der Versammlung hätten getätigt werden sollen,

feststellend, daß sich der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen darüber einig war, daß für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 ein zusätzlicher Betrag bereitgestellt werden müsse, und empfohlen hatte, die Frage der Veranlagung dieses Betrages im Zusammenhang mit dem Finanzbericht für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 zu behandeln,

sowie feststellend, daß die Finanzabschlüsse für den Zweijahreszeitraum 1992-1993³² einen Überschuß von 37.468.110 Dollar ausweisen, der den Mitgliedstaaten auf ihre veranlagten Beiträge für 1995 angerechnet werden könnte,

1. *bedauert* den Beschluß des Generalsekretärs, überplanmäßiges Personal ohne vorherige Zustimmung der Gene-

ralversammlung über den 31. Dezember 1989 hinaus weiterzubeschäftigen;

2. *bedauert außerdem* die mangelnde Transparenz in den Berichten an die Generalversammlung betreffend die Zahlungen, die nach dem 31. Dezember 1989 an überplanmäßiges Personal geleistet wurden;

3. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, den von der Generalversammlung vorgeschriebenen Personalabbau bis zum 31. Dezember 1994 abzuschließen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Haushaltsführung äußerste Disziplin zu üben, um die Einhaltung der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen, namentlich der Finanzvorschrift 114.1 über persönliche Verantwortlichkeit, sicherzustellen, und die vollinhaltliche Befolgung der Finanzordnung und Finanzvorschriften als einen konkreten Leistungsindikator in die Leistungsbeurteilung aller leitenden Beamten aufzunehmen;

5. *beschließt*, für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 17.233.100 Dollar zu bewilligen und die Einnahmenvoranschläge für den genannten Zweijahreszeitraum um 7.297.700 Dollar unter dem Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) beziehungsweise um 1.982.300 Dollar unter den Einnahmenkapiteln 2 (Allgemeine Einnahmen) und 3 (einnahmenerzeugende Tätigkeiten) zu erhöhen;

6. *beschließt außerdem*, die Nettoerhöhung der in Ziffer 5 gebilligten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 mit dem den Mitgliedstaaten für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 zur Verfügung stehenden Haushaltsüberschuß zu verrechnen.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/219. Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995

Die Generalversammlung

I

FINANZIERUNG DER ERWEITERUNG DER BEOBACHTERMISSION DER VEREINTEN NATIONEN IN SÜDAFRIKA

1. *bewilligt* Mittel in Höhe von 19.266.000 US-Dollar in Kapitel 4 (Friedenssicherungseinsätze und Sondermissionen) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995³³ sowie Mittel in Höhe von 1.464.200 Dollar in Kapitel 28 (Personalabgabe), die mit Einnahmen in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) zu verrechnen sind;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung einen vollständigen abschließenden Haushaltsvollzugsbericht über die abschließenden Ausgaben der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Südafrika und die im Haushalt veranschlagten und durchgeführten Tätigkeiten vorzulegen;

³² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 5 (A/49/5), Vol. I.

³³ Ebd., Achtundvierzigste Tagung, Beilage 6A (A/48/6/Rev.1/Add.1).